

## **Konduktive Förderung nach Petö kann Leistung der Eingliederungshilfe sein**

### **Urteil des Bundessozialgerichts vom 29. September 2009 – Az. B 8 SO 19/08 R**

Die Konduktive Förderung nach Petö kann nach einer Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG) vom September 2009 als Maßnahme der sozialen Rehabilitation eine Leistung der Eingliederungshilfe und damit vom Sozialhilfeträger zu finanzieren sein. Es kommt dabei maßgeblich auf die Besonderheiten des Einzelfalls an.

In der Sache selbst konnte das BSG aufgrund eines gravierenden Verfahrensfehlers, der dem Sozialgericht in erster Instanz unterlaufen war (die notwendige Beiladung der zu beteiligenden Krankenkasse war nicht erfolgt) nicht abschließend entscheiden. Die Sache wurde deshalb zur Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen zurückverwiesen.

Klarestellt wird in der neuen BSG-Entscheidung, dass die Klassifizierung der Konduktiven Förderung nach Petö als Heilmittel es zwar wegen § 54 Absatz 1 Satz 2 SGB XII ausschließt, dass diese als Maßnahme der medizinischen Rehabilitation im Rahmen der Eingliederungshilfe erbracht werde. Dies bedeute aber nicht, dass eine Leistungserbringung nicht unter einer anderen Zielsetzung möglich sei.

Entscheidend für die Abgrenzung der Leistungen zur medizinischen Rehabilitation von Leistungen zur sozialen Rehabilitation sei der Leistungszweck. Leistungszwecke des SGB V bzw. der medizinischen Rehabilitation und der sozialen Rehabilitation könnten sich überschneiden, seien aber nicht identisch. Insbesondere verfolgten die Leistungen nach § 54 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 SGB XII mit der Erleichterung des Schulbesuchs über die GKV hinausgehende Ziele.

§ 54 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 SGB XII in Verbindung mit § 12 Nr. 1 Eingliederungshilfe-VO liege dabei auch ein stärker individualisiertes Förderverständnis zu Grunde als den Leistungen zur Heilmittelversorgung der GKV, die generell der Begrenzung des § 138 SGB V unterlägen. Das Gesetz stelle bei den Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft die Besonderheiten des Einzelfalls in den Vordergrund. Die Möglichkeit einer Förderung knüpfe auch an die (individuell zu bestimmende) „Aussicht“ auf Erfolg an.

Vor diesem Hintergrund lasse sich auch aus dem Beschluss des GBA nicht ableiten, dass die Petö-Therapie generell ungeeignet wäre, die Schulfähigkeit eines an Zerebralparese leidenden Kindes zu verbessern. Denn dem Beschluss liege gerade kein individueller Maßstab zu Grunde. Das Verfahren des GBA diene vielmehr nicht nur der Feststellung des „allgemein anerkannten Standes der medizinischen Erkenntnisse“ sondern auch der Wirtschaftlichkeit.

## Erste rechtliche Einschätzung:

Das neue BSG-Urteil könnte eine Kehrtwendung in der sozialgerichtlichen Rechtsprechung zur Konduktiven Förderung nach Petö einläuten. Von zentraler Bedeutung für die Rechtsprechung waren bislang die Urteile des BSG vom 3. September 2003 (Az. B 1 KR 34/01 R sowie B 1 KR 19/02). In den betreffenden Urteilen ordnete das BSG die Konduktive Förderung zunächst den medizinischen Leistungen zu und stufte sie in seinen weiteren Ausführungen rechtlich als Heilmittel ein.

Sämtliche Entscheidungen von Verwaltungs- und Sozialgerichten, die nach diesen Grundsatzurteilen ergangen sind, und die mit der Frage befasst waren, ob die Konduktive Förderung nach Petö als Maßnahme der Eingliederungshilfe vom Sozialhilfeträger zu gewähren ist, nehmen auf diese Bundessozialgerichtsentscheidungen Bezug. Durchweg kommen die betreffenden Gerichte zu dem Ergebnis, dass es sich bei der Konduktiven Förderung nach Petö um eine Leistung zur medizinischen Rehabilitation handele. Ein Anspruch auf Übernahme der Kosten im Rahmen der Eingliederungshilfe scheitere daher an der sich aus § 40 Absatz 1 Satz 2 BSHG bzw. § 54 Absatz 1 Satz 2 SGB XII ergebenden Leistungsbegrenzung. Denn nach diesen Vorschriften entsprächen die Leistungen zur medizinischen Rehabilitation nach dem Sozialhilferecht jeweils den Rehabilitationsleistungen der gesetzlichen Krankenversicherung. Die Konduktive Förderung gehöre aber nicht zum Leistungsumfang der gesetzlichen Krankenkasse.

Die neue BSG-Entscheidung stellt klar, dass es zwar wegen § 54 Absatz 1 Satz 2 SGB XII ausgeschlossen ist, dass die Konduktive Förderung nach Petö als Maßnahme der medizinischen Rehabilitation im Rahmen der Eingliederungshilfe erbracht wird. Dies bedeute aber nicht, dass eine Leistungserbringung nicht unter einer anderen Zielsetzung möglich sei.

Im Ergebnis bedeutet dies:

- 1.) Es ist nach wie vor nicht erfolgversprechend, die Konduktive Förderung nach Petö als Heilmittel zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung geltend zu machen.
- 2.) Die Konduktive Förderung nach Petö sollte beim Sozialhilfeträger als Maßnahme der Eingliederungshilfe beantragt werden. Die Antragsbegründung sollte auf die soziale Rehabilitation zielen.
- 3.) Als Anspruchsgrundlagen für die Konduktive Förderung nach Petö kommen in Betracht:

- **§§ 53, 54 Absatz 1 Nr. 1 SGB XII in Verbindung mit § 12 Nr. 1 Eingliederungshilfe-VO**

Darunter fallen heilpädagogische sowie sonstige Maßnahmen zugunsten körperlich und geistig behinderter Kinder und Jugendlicher, wenn die Maßnahmen erforderlich und geeignet sind, dem behinderten Menschen den Schulbesuch im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht zu ermöglichen oder zu erleichtern.

- **§§ 53, 54 Absatz 1 SGB XII in Verbindung mit § 55 Absatz 1 und Absatz 2 SGB IX**

Danach gehören zu den Leistungen der Eingliederungshilfe Hilfen zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten, die erforderlich und geeignet sind, behinderten

Menschen die für sie erreichbare Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen (§ 55 Absatz 2 Nr. 3 SGB IX)

- **§§ 53, 54 Absatz 1 SGB XII in Verbindung mit §§ 55 Absatz 1 und Absatz 2, 56 SGB IX**

Nach diesen Vorschriften werden heilpädagogische Leistungen für Kinder, die noch nicht eingeschult sind, erbracht, wenn nach fachlicher Erkenntnis zu erwarten ist, dass hierdurch

- eine drohende Behinderung abgewendet oder der fortschreitende Verlauf einer Behinderung verlangsamt oder
- die Folgen einer Behinderung beseitigt oder gemildert werden können.

- 4.) Maßgeblich für die Erfolgsaussichten des Antrags sind die individuellen Umstände des Einzelfalls. Bei einem körperlich behinderten Schulkind muss also zum Beispiel nachgewiesen werden, dass die Konduktive Förderung nach Petö im konkreten Einzelfall erforderlich und geeignet ist, ihm den Schulbesuch im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht zu ermöglichen oder zu erleichtern. Ob dies in dem vom BSG entschiedenen Fall zu bejahen ist, hat nun das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen zu prüfen.

Düsseldorf, 4. Februar 2010

Katja Kruse  
Referentin für Sozialrecht und Sozialpolitik